



Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Oberstreu Bahn“ mit integriertem Grünordnungsplan;
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Oberstreu hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Oberstreu Bahn“ mit integriertem Grünordnungsplan gebilligt und beschlossen.

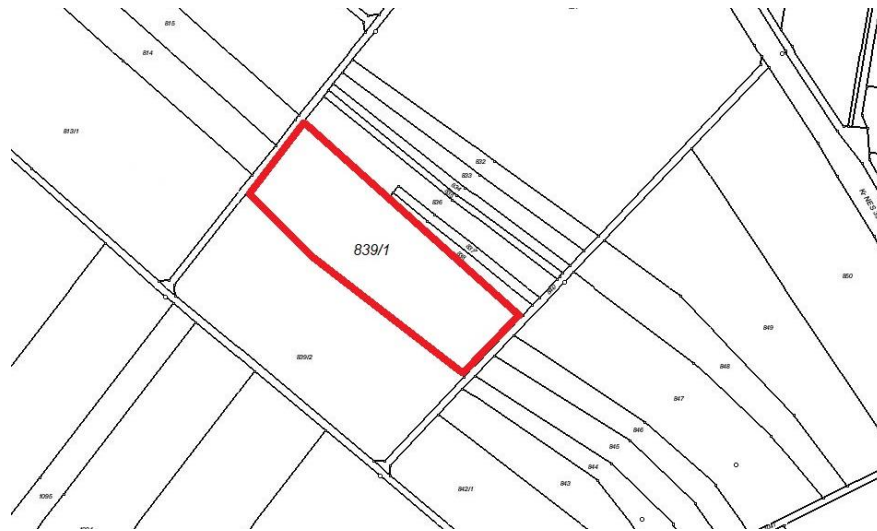
Als Art der baulichen Nutzung ist die Darstellung gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Fl.-Nrn. 1989 und 1990, Gemarkung Oberstreu mit einer Fläche von 1,4318 ha und ist wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch die Fl.Nr. 1991, Gemarkung Oberstreu
- Im Osten: durch die Fl.Nr. 1992 (Wirtschaftsweg), Gemarkung Oberstreu
- Im Süden: durch die Fl.Nr. 1988, Gemarkung Oberstreu
- Im Westen: durch die Fl.Nr. 330 (Wirtschaftsweg), Gemarkung Oberstreu



Zusätzlich ist dem Bebauungsplan als externe Ausgleichsfläche eine Teilfläche mit 0,2458 ha aus der Fl.Nr. 839/1, Gemarkung Oberstreu, südöstlich von Oberstreu, zugeordnet (s. nachfolgenden Lageplan).



Die Planentwürfe mit Begründung liegen

vom **23.01.2019** bis zum **25.02.2019**

in der **Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Hauptstraße 4, Zimmer Nr. 301, 97638 Mellrichstadt**

während der Dienststunden zur Einsicht aus. Die Unterlagen können in dieser Zeit auch auf der Web-Seite der Gemeinde Oberstreu (www.oberstreu.rhoen-saale.net) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Weiterhin wird Einvernehmen mit der Planung angenommen, soweit keine Bedenken erhoben werden.

Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit wesentlich gleichem Inhalt abgegeben, kann die Information über die Beschlussfassung zur Prüfung der Stellungnahmen durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Ergebnis ersetzt werden. Dies würde zu gegebener Zeit ortsüblich bekanntgemacht.

Weiterhin ist zu beachten, dass ein Antrag nach § 47 VwGO einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Als wesentliche umweltbezogene Informationen sind folgende Stellungnahmen verfügbar:

- Stellungnahme Landratsamt Rhön-Grabfeld – Naturschutz vom 18.07.2018 (bzgl. Lage in landschaftlichem Vorbehaltsgebiet und Lage in Überschwemmungsgebiet, Landschaftsbild)
- Stellungnahme Landratsamt Rhön-Grabfeld – Immissionsschutz vom 25.07.2018 (bzgl. möglicher Blendwirkung)
- Stellungnahme Landratsamt Rhön-Grabfeld – Wasserrecht vom 18.07.2018 (bzgl. Lage in Überschwemmungsgebiet)
- Stellungnahme Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanung vom 23.07.2018 (bzgl. Lage in landschaftlichem Vorbehaltsgebiet und Lage in Überschwemmungsgebiet)

- Stellungnahme Regierung von Unterfranken – Höhere Naturschutzbehörde vom 18.07.2018 (bzgl. Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, widersprüchlicher Angaben in den Unterlagen zum Thema Ausgleichsfläche)
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vom 11.07.2018 (bzgl. Lage in Überschwemmungsgebiet)
- Stellungnahme Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Unterfranken vom 23.07.2018 (bzgl. Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche für Bauvorhaben und Ausgleich, Ermöglichung der Wiedernutzbarmachung der Flächen)
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale vom 03.07.2018 (bzgl. Einstufung der Bodenqualität und Überplanung landwirtschaftlicher Flächen)
- Stellungnahme Regionaler Planungsverband Main-Rhön vom 24.07.2018 (bzgl. Lage in landschaftlichem Vorbehaltsgebiet und Lage in Überschwemmungsgebiet)
- Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 06.07.2018 (bzgl. unvollständiger Behandlung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht)
- Stellungnahme Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 02.07.2018 (bzgl. möglicher Blendwirkung),
- Stellungnahme Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern vom 22.06.2018 (bzgl. möglicher Blendwirkung)

Des Weiteren liegt als umweltbezogene Information der Umweltbericht zur Beurteilung von Natur und Landschaft sowie der Schutzgüter Mensch; Flora/Fauna/biologische Vielfalt; Boden/Fläche; Wasser; Klima/Luft; Landschaft; Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen als Anhang 1 zur Begründung vor.

Darüber hinaus liegt eine Untersuchung zu möglichen Blendwirkungen von der IBT 4Light GmbH vom 23.07.2018 als Anhang 2 zur Begründung vor.

GEMEINDE OBERSTREU



Liebst

1. Bürgermeister

Aushang am:

Abnahme am: